

Norden und im Süden auch hier gleichzeitig die Bisthümer errichtete.

Ich fasse zusammen: die Bisthümer Brandenburg und Havelberg waren Parallelgründungen, deren Errichtung durch Jahre hindurch neben einander vorbereitet worden sein mag, bis sie endlich am gleichen Tage ins Leben traten, und den richtigen Zeitpunkt dieses Ereignisses giebt allein die Brandenburger Urkunde in ihrem Datum, dem 1. October 948.

Will man schliesslich nach einer Erklärung des widersprechenden Datums im Havelberger Diplome suchen, so wird man nur Uhlirz¹ folgen können, der eine vorläufige Aufzeichnung ihres Inhaltes schon im Jahre 946 annimmt, deren Datierung dann in die endgültige Ausfertigung übergegangen ist. Für die angebliche Priorität der Begründung Havelbergs darf aber aus diesem Umstande kein Schluss gezogen werden.

Unsere Untersuchung ist also bis dahin fortgeschritten, dass wir feststellen können: erstens, es wurden im Jahre 948 gleichzeitig im Wendenlande die beiden Bisthümer Brandenburg und Havelberg gegründet, und zweitens, es wurden den neuen Bischöfen über diesen Vorgang auch Urkunden ausgestellt, die in ihrer ganzen Fassung einander nahe verwandt waren. Während aber das Brandenburger Diplom noch als ein unantastbares Original erhalten ist, bestehen gegen das Schriftstück, das Sickel als DO. I. 76 gedruckt hat, gewisse Bedenken. Zwar, das echte Formular der alten Havelberger Stiftungsurkunde ist in ihm enthalten, das konnte schon nachgewiesen werden; die Theile aber, die von der materiellen Ausstattung des Bisthums handeln, sind verdächtig, es scheint, als ob hier ein späterer Fälscher dem alten Texte Besitzstücke interpoliert hat, die zu den Schenkungen der Urkunde Ottos I. noch nicht gehörten.

Der Beweis für diese Annahme lässt sich erbringen einmal durch Vergleich der Angaben von DO. I. 76 mit der von Otto I. sonst geübten Schenkungspraxis, besonders wird zu diesem Zwecke die Brandenburger Stiftungsurkunde zu verwenden sein, und zweitens durch Heranziehung der beiden ältesten uns erhaltenen Bestätigungen des Bisthums durch Konrad III. und Friedrich I.

Der erste Verdacht gegen DO. I. 76 wurde auf die Beobachtung hin ausgesprochen, dass die Urkunde von 1150, obwohl sie ausdrücklich Diplome aller drei Ottonen

1) Gesch. d. Erzb. Magdeburg S. 132.